

(2) Die WB Energieversorgung hat die Erfassung des für Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen genehmigten Energiebedarfs und in Zusammenarbeit mit den Bilanzorganen die Fortschreibung zu sichern. Die Bilanzorgane haben diesen Bedarf in den Bilanzen zu berücksichtigen und seine Deckung zu gewährleisten.

§ 11

Die wirtschaftsleitenden Organe dürfen für die vorgesehene Errichtung oder Änderung von Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen im Sinne des § 1 keine Bilanzanteile ausgeben, wenn diese mit einer bereits getroffenen Entscheidung des Energieversorgungsbetriebes zum Energieträgereinsatz nicht übereinstimmen.

§ 12

(1) Alle Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer, denen vor Inkrafttreten dieser Anordnung die Zustimmung zum Einsatz von Heizöl erteilt wurde und deren Anlagen noch nicht betrieben werden, sind verpflichtet, bei dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb die erteilte Zustimmung bis zum 31. Juli 1971 zur Registrierung vorzulegen und ihm gleichzeitig Mitteilung über Veränderungen zu geben. Die Mitteilung muß enthalten:

- Heizölbedarf
- Inbetriebnahmetennin
- Stand der Vorbereitung des Vorhabens
- bereits aufgewendete Mittel für das Objekt

(2) Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer, die ohne Vorliegen einer Zustimmung über den Heizöleinsatz mit der Vorbereitung der Errichtung oder Änderung heizölverbrauchender Anlagen im Sinne des § 1 begonnen oder die Inbetriebnahme solcher Anlagen geplant haben, sind verpflichtet bis zum 31. Juli 1971 eine Bedarfsanmeldung nach § 1 einzureichen.

§ 13

Die Einhaltung dieser Anordnung ist im Rahmen der Ausübung des Inspektionsrechts durch die VVB Energieversorgung und die Energieversorgungsbetriebe zu kontrollieren.

§ 14

(1) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf den Energiebedarf für Fahrzeugantriebe aller Art.

(2) Die technischen Anschlußbedingungen für den Bereich der Elektroenergieversorgung, Gasversorgung und Wärmeversorgung werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(3) Unberührt bleiben auch die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme, soweit in dieser Anordnung nicht etwas anderes festgelegt ist.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1971

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold

Anordnung über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Metall

vom 21. Mai 1971

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III

S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für folgende Verpackungsmittel aus Metall, nachfolgend „Schwere Packungen“ genannt:

- Rollsickenfässer
- Rollreifendfässer, gefalzt
- Rollreifendfässer, geschweißt
- Deckelfässer
- Fässer aus Aluminium
- Trommeln mit Deckel und Spannring
- Trommeln mit Füllöffnung
- Weithalskannen
- Enghalskannen
- Kombinationstoehälter Plast-Metall
- Hobbocks
- Kanister, Nenninhalt 10 und 20 Liter
- Filaschenkörbe.

§ 2

(1) Es ist untersagt, schwere Packungen für Erzeugnisse, z. B. feste, pulverige, pastöse oder erstarrende, einzusetzen, für die durch andere Verpackungsmittel, z. B. Behälter aus Plast, Pappe oder Glas, ein ausreichender Schutz gegenüber Füllgutverlusten sowie nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Gebrauchswertes der Füllgüter und des Schutzes der Umwelt gewährleistet werden kann.

(2) Die starke Abhängigkeit des Verpackungsmittels vom Füllgut (Korrosionseinwirkungen, Innenauskeidung usw.) verpflichtet die Bedarfsträger zu bestimmen, welche Verpackungsart einzusetzen ist und welche Art des Oberflächenschutzes angewendet werden muß.

§ 3

(1) Der Generaldirektor der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren hat in Wahrnehmung seiner Befugnisse bei der Bilanzierung von schweren Packungen in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger die Belieferung derjenigen Bedarfsträger mit schweren Packungen zu sichern, die gemäß der Bilanzierungsverordnung vorrangig zu berücksichtigen sind.

(2) Für schwere Packungen, die als Einwegverpackung im Export verwendet werden, ist die minimal notwendige Blechdicke einzusetzen. Für Blechdickenabweichungen von den verbindlichen Standards ist